

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. II.

Nr. 35.

4. September 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Verträge mit Deutschland.

(Vom 14. Juli 1869.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 11. Juni 1869 legt Ihnen der Bundesrath folgenden Beschlussesentwurf vor: (Siehe Bundesblatt von 1869, Bd. II., Seite 307).

Ihre Kommission schlägt Ihnen nun in ihrer Mehrheit vor, diesem Beschlussesentwurf einfach Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Was vorerst den Handelsvertrag mit dem deutschen Zoll- und Handelsverein anbetrifft, so erachtet es Ihre Kommission als unnöthig, die Frage noch einmal einläßlich zu erörtern, ob für die Schweiz überhaupt Zweckmäßigkeit vorliege, solchen Verträgen beizutreten, resp. dieselben abzuschließen.

Wenn an die Stelle der souveränen Willkür, mit welcher früher der Handelsverkehr durch autonome einseitige Verfügungen der einzelnen Staaten reguliert wurde, die gegenseitige Vereinbarung derselben in der Gestalt von Handelsverträgen getreten ist, so bezeichnet dieser Zustand ohne allen Zweifel einen Fortschritt zu dem Ziele, welches in der Ausgleichung der Interessen aller handelstreibenden Nationen liegt.

Und sobald einmal die uns umgebenden Länder oder überhaupt solche Staaten, auf deren Absatzgebiet wir zählen müssen, diesen Weg betreten hatten, so war es ein Gebot der Selbsterhaltung, alles aufzubieten, um der gewährten Vortheile ebenfalls theilhaftig, m. a. W. „auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandelt zu werden.“

Und wenn auch die Schweiz in Folge ihres niedrigen Zolltarifes beanspruchen darf und es in der Billigkeit begründet liegt, daß sie von den Verträge schließenden Staaten auch ohne speziellen Vertrag auf diesem Fuße behandelt werde, wie dieß auch wirklich seit 1865 von Seite des Zollvereins geschehen ist, so gebietet wiederum die politische Klugheit, dennoch durch einen Vertrag eine solche bloße billige Berücksichtigung in ein vertragsgemäßes Recht umzuwandeln.

Ganz abgesehen davon, daß es sich sonderbar ausnimmt, wenn wir mit den Japanesen und den Gegenfüßlern auf den Sandwichinseln in Vertragsverhältnissen stehn und mit unsern nächsten Nachbarn jenseits des Rheines nicht, so haben wir nur auf die Botschaft hinzuweisen, um die Ansicht zu begründen, daß der Abschluß eines Vertrages allein die gehörige Garantie für die Sicherung der bisanhin freiwillig gewährten Vortheile bietet.

Herr Präsident! Meine Herren!

Aus der Botschaft geht hervor, daß die Behandlungsweise der Schweiz durch unsern nördlichen Nachbarn im Verlaufe dieses Jahrhundert verschiedene willkürliche Wandlungen erfahren, von denen einzelne von den nachtheiligsten, Verkehr störendsten Folgen begleitet gewesen waren; es liegt deßhalb im wohlverstandenen Interesse der Schweiz, für eine Reihe von Jahren vertragsgemäß sich vor ähnlichen Belästigungen und Benachtheiligungen sicher zu stellen.

Wir glauben deßhalb, es habe der Bundesrath sehr wohl daran gethan, wenn er seit längerer Zeit darum bemüht war, mit den Zollvereinsstaaten in ein solches Verhältniß zu kommen, und wenn auch durch den vorliegenden Vertrag nach verschiedenen Richtungen den Wünschen der Schweiz nicht volle Rechnung getragen ist, so können wir dieß zwar bedauern, aber es kann uns dieß nicht abhalten, demselben dennoch unsere Ratifikation zu ertheilen, sobald wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ein Mehreres sich nicht erreichen läßt.

Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben diese Ueberzeugung, und zwar schöpfen wir dieselbe aus dem Laufe der Unterhandlungen. Nachdem im Jahre 1865 in Stuttgart in 31 Konferenzsitzungen ein erstes Vertragsprojekt mit großer Mühe zu Stande gekommen war, wobei man die gegenseitigen Forderungen bedeutend hatte her-

unterstimmen müssen, so scheiterte der Abschluß an der Weigerung Preußens, dem Vertrage beizutreten.

Die Wiederaufnahme der Unterhandlungen mußte in Folge der Ereignisse von 1866 längere Zeit auf sich beruhen bleiben und erst im Monat März 1868, nachdem sich der Zollverein und Oesterreich über einen neuen Vertrag geeinigt hatten, gelangte an den Bundesrath von Seite der k. preussischen Gesandtschaft die Mittheilung, welche denselben von der Geneigtheit der preussischen Regierung, auf neue Verhandlungen mit der Schweiz über den Handelsvertrag mit dem Zollvereine einzutreten, in Kenntniß setzte. Die gleichen Unterhändler, welche in Stuttgart die schweiz. Interessen vertreten hatten, wurden auch mit dieser Mission betraut und wiederum dahin instruiert, wo immer möglich die in Stuttgart nicht befriedigten Interessen der Schweiz in Berlin zur Geltung zu bringen. In dieser Beziehung geht aus der Korrespondenz hervor, daß dem Begehren auf Herabsetzung des Weinzolles unter den deutsch-österreichischen Tariffsatzen von fl. 10. — p. % hinab, bei Beginn schon ein kategorisches Nein entgegengesetzt wurde und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in Folge der Verträge, worin versprochen wird, sich auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zu behandeln, eine jede weitere Zollbegünstigung auch Frankreich und Oesterreich hätte gewährt werden müssen. Es besteht nun kein Zweifel, daß diese beiden letztern Staaten selbst alle Hebel in Bewegung gesetzt hatten, um im Interesse ihrer Weinproduzenten ein Mehreres zu erlangen, und wenn es diesen Staaten, welche doch als Compensation ein Mehreres zu bieten hatten als die Schweiz, dennoch nicht gelang, ein solches Resultat zu erzielen, so dürfte es als eine gewagte Behauptung erscheinen, daß bei größerer Zähigkeit der schweizerischen Unterhändler und bei starrem Festhalten derselben an den dießfälligen schweizerischen Forderungen, etwas Anderes als das Scheitern der Unterhandlungen erfolgt wäre. Es ist dieser Fall so ziemlich analog mit denjenigen industriellen Produkten, deren Herabsetzung im Vertrage mit Frankreich beinahe den Zollverein gesprengt hätte und bei welchen die Zollsätze doch nicht so sind, daß wir in der Schweiz großen Vortheil davon ziehen können. Im Uebrigen stand die „Weinmaische“ bis an's Ende auf den Traktanden der Unterhändler und erst als es sich um „Sein“ oder „Nichtsein“ des Vertrages handelte, wurde dieser Punkt vom Bundesrath fallen gelassen. Der Vertrag scheiterte dann bekanntlich dennoch an dem Art. 8 über die Consumgebühren. Die Art. 9 und 10 des französisch-schweizerischen Handelsvertrages, durch welche die durch Art. 32 der Bundesverfassung den geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs gegenüber den ausländischen gewährleisteten minderen Consumgebühren vertragsgemäß gesichert wurden, sprechen nur von „Wein, Brauntwein und Liqueur“. Nun ist zwar im Tableau der kantonalen Consumgebühren, Annex F

jenes Vertrages, daß „Bier“ speziell aufgenommen und es geht aus den Konferenzprotokollen hervor und die dießfällige Praxis bestätigt es, daß Frankreich dadurch nicht berechtigt war, eine Gleichberechtigung seiner „Biere“ mit den schweizerischen bezüglich der Höhe der kantonalen Consumgebühren zu fordern. Nachdem jedoch Württemberg diesen Artikeln, welche in wortgetreuer Uebersetzung in den Stuttgarter Vertrag waren aufgenommen worden, die Auslegung gegeben hatte, daß dadurch eine solche Gleichberechtigung begründet werde, so war es gegeben, hier eine Redaktionsveränderung in der Richtung mehrerer Deutlichkeit vorzunehmen. Der entstandene Streit war nun in des Wortes wegenster Bedeutung „pour le roi de Prusse“. Materiell war man einig, daß mehr, als was Frankreich zustand, man nicht beanspruchen wolle resp. dürfe, und formell drehte er sich darum, daß Preußens Ehre eine minder günstige Redaktion, als die der meistbegünstigten Nation gewährte, nicht zulasse. Da der Bundesrath auf seiner Fassung des Art. 8 beharrte, so wurden im Mai 1868 die Verhandlungen abgebrochen. Wir wollen hier die Frage nicht untersuchen, ob nicht mittelst der im Jahre 1869 vom Bundesrathe vorgeschlagenen resp. zugestandenen Modifikation, schon damals der Abbruch hätte vermieden werden können. Die ganze Correspondenz deutet zwar darauf hin, allein wenn dem auch so wäre, so würde eine dießfällige Auseinandersetzung mit dem Bundesrathe kaum von praktischem Nutzen sein. Am 14. Oktober 1868 darauf berichtete der inzwischen neu installirte Gesandte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Herr Oberst Hammer, an den Bundesrath, daß der badische Gesandte, Herr v. Türrheim, ihm Eröffnungen bezüglich Wiederaufnahme des Handelsvertrages gemacht habe. Baden bedauere den Abbruch und sei bereit, auf die abgebrochenen Unterhandlungen seinerseits zurückzukommen. Hr. Hammer schreibt dann wörtlich: (Citation).

Mit Schreiben vom 5. Dezember kommt sodann der Bericht, daß Herr Delbrück, der Präsident des Zollparlamentes, mit der Wiederaufnahme der Unterhandlungen prinzipiell einverstanden sei, allein dieselbe auf das Frühjahr 1869 zu verschieben gedenke. Es war auch hier so verstanden, daß es sich bezüglich des Handelsvertrages um einfache Vereinigung über den streitigen Art. 8 handle.

Im Monat März sodann wurden die Unterhandlungen wieder aufgenommen und in Folge einer Mittheilung des Hrn. Hammer, daß möglicherweise die preußischen Unterhändler sich nicht auf den vorjährigen Vertrag beschränken, sondern neue Anregungen bringen werden, ertheilte der Bundesrath dem Herrn Gesandten für diesen Fall folgende Instruktion: (Citation).

Mit Schreiben vom 18. berichtet dagegen Herr Hammer, daß nachdem man sich über Art. 8 geeinigt, über den Vertrag eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beidseitigen Delegirten nicht mehr be-

stehe, und ersucht um Ermächtigung zum Abschlusse, welche ihm ertheilt wurde. Es fielen damit natürlich die eventuellen Instruktionen dahin. Der Art. 8 lautet nun folgendermaßen: (Citation).

Es sind hier die Worte: „oder ausländische“, welche im vorjährigen am Ende des ersten Alinea auf „für schweizerische“ folgten, weggelassen, was der Anschauung des Bundesrathes entspricht, und sodann ein Zusatzartikel in's Schlußprotokoll aufgenommen: (Citation), welcher mehr den preußischen Wünschen Rechnung trägt.

Herr Präsident! Meine Herren!

Wenn nun unsere Minderheit bloß den Satz aufstellte, es lasse das erzielte Ergebnis, die Summe der im Vertrag erreichten Vortheile zu wünschen übrig und es sei speziell für den Weinbau nichts erreicht worden, so können wir uns ganz einverstanden erklären, und wir stehen nicht an, unserm lebhaften Bedauern hier Ausdruck zu geben, daß den bezüglichen schweizerischen Forderungen, welche im Hinblick auf die alten Verhältnisse eine billige Berücksichtigung verdient hätten, ein starres „non possumus“ entgegengesetzt wurde.

Wenn jedoch die Behauptung aufgestellt wird, es seien Vortheile für die Industrie auf Kosten der Landwirthschaft erzielt worden, oder es sei die Tendenz der Handelsverträge, die landwirthschaftlichen Produkte in den Hintergrund zu stellen und es bestehe ein Antagonismus zwischen Landwirthschaft und Industrie, wie dieß in dem Memoriale der Regierung von Schaffhausen ausgeführt wird, so müssen wir dieß auf das Entschiedenste bestreiten und zugleich auch die Ueberzeugung aussprechen, daß der Antrag der Minderheit, welcher von weiteren Unterhandlungen ein besseres Ergebnis hofft und deshalb auf eine Wiederaufnahme derselben gerichtet ist, einer Verwerfung gleich kommt. Es muß als feststehend angenommen werden, daß eine erneute Anregung eines Begehrens, das bereits mehrere Male rundweg abgeschlagen worden, kaum in der Möglichkeit läge, und daß sich der Zollverein schwerlich dazu hergeben würde, so wie die Sachen stehen, überhaupt auf einen bereits seit einem Jahre bis auf einen kleinen Punkt vereinbarten Vertrag zurückzukommen; eine nachträgliche Gewährung dagegen erscheint geradezu als hoffnungslos. Im Uebrigen können wir dieser letztern eine so große Bedeutung nicht zumessen. Ganz abgesehen davon, daß man einen Kulturzweig nicht gerade als leidend und gefährdet bezeichnen kann, von welchem die Betreffenden selbst sagen:

„Das letzte Jahrzehend war der Weinkultur besonders in der Ostschweiz günstig. In Folge größerer Rentabilität steigerte sich der Preis des Rebgebirgs. Der Wein fand guten Absatz, in guten Jahrgängen zu schönen Preisen. Dieß bewirkte einen erheblichen Aufschwung im Rebbau, die Kultur gewann an Ausdehnung und besserer Pflege, ja

„es wurden sogar viele Gelande wieder mit Reben bepflanzt“ — und wobei in dem gleichen Memorial aus der guten alten Zeit, als der Eingangszoll nach Bayern nur 48 Kreuzer per Fuder = 30 Eimern = 10 Saum betrug, zu lesen ist, daß der Werth des Saumes Wein damals sich auf 4 à 5 Gulden stellte, während er heute auf dem 3 bis 4fachen steht, — so glauben wir, ohne irre zu gehn, den Satz aufstellen zu können, daß der schweizerische Wein seinen Hauptconsumplatz in der Schweiz zu suchen hat, wo er durch Fr. 5 per Saum geschützt ist, und daß er schwerlich die Concurrenz mit fremdländischen Weinen auf fremdem Boden, wo er nicht geschützt ist, mit mehr Erfolg werde bestehen können. Wenn daher die Hoffnung ausgesprochen wird, man werde für die erfolgreiche Concurrenz, welche hauptsächlich die billigen französischen Weine den unsrigen in letzter Zeit auf Schweizergebiet gemacht haben, eine Compensation im Zollverein finden, so ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß diese gleichen französischen Weine auf deutschem Gebiete zum gleichen Zollsätze müßten zugelassen werden und dort gegenüber den ungeschützten schweizerischen Weinen noch leichter im Falle wären, dieselben aus dem Felde zu schlagen. Es ist ferner nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Schweiz früher in den angrenzenden süddeutschen Staaten ausnahmsweise Verkehrsprivilegien und Begünstigungen vor andern voraus besaß, was jetzt nicht mehr zulässig ist, so daß die gleiche Wirkung nicht mehr eintreten könnte.

Im Uebrigen geht aus den Tabellen III, IV, sowie aus Anlage A und B hervor, daß die Landwirtschaft überhaupt in ganz erheblichem Maße von dem Vertrage Vortheil zieht, resp. ziehen wird.

So hob sich die Ausfuhr nach dem Zollverein an geschnittenem und gesägtem Holz von Fr. 303,394 im Jahre 1864 auf Fr. 1,846,800 im Jahre 1868 und die Ausfuhr von Käse von 57,966 % aus 1864 auf 87,291 %. Auf Holz wurde der Ausgangszoll um 2 % von 5 auf 3 vermindert, auf Käse der Eingangszoll von Thaler 3. 20 auf 1. 20 heruntergesetzt. Auf Mehl und Vieh, welches beides frei oder zu ganz reduzierten Zollsätzen nach dem Zollverein verkehren kann, wird eine Vermehrung des Umsatzes nicht ausbleiben. Auch der Ausdehnung des übrigen landwirthschaftlichen Verkehrs steht nichts entgegen, da beinahe sämtliche Bodenprodukte der Zollfreiheit genießen.

Herr Präsident! Meine Herren!

Die meisten Tarisanfänge der Tab. I und II sind seit 1865 in Kraft und männiglich bekannt, so daß wir uns mit den Details nicht zu befassen haben. Nur dessen ist zu erwähnen, daß schweizerischerseits die Transitzölle fallen gelassen werden; wir sind jedoch der Ansicht, daß es so wie so doch an der Zeit gewesen wäre, die ausnahmsweisen Begünstigungen des Transites in der Schweiz zu beseitigen. Es ist nun

die Möglichkeit vorgelegen, über die Bedeutung der Vor- und Nachtheile sich Rechenschaft zu geben. Die Schweiz hat von ihren Zolleinnahmen zu Gunsten der deutschen Importation Fr. 282,125 geopfert, während die Verminderung der Zollvereinsintraden zum mindesten eine Million Thaler übersteigt. Es haben diese Zahlen zwar nicht die Bedeutung, daß die letztere Summe in die Tasche der Schweizer und die erste in diejenige der Deutschen fällt, im Gegentheil wird der Betrag der Steuerverminderung größtentheils denjenigen zu Gute kommen, die ihn weniger bezahlen, also jeweilen den eigenen Landesangehörigen. Immerhin wird sowohl Industrie als Landwirthschaft für die Folge sowohl direkte als auch indirekte an diesen Herabsetzungen partizipiren, daß erstere durch Ermöglichung eines etwa erhöhten Gewinnes, das letztere in Form vermehrten und erweiterten Umsatzes, welcher letzterer wiederum erfahrungsgemäß zur Folge hat, den Ausfall in den Zollkassen zu decken, resp. in wenig Zeit in Ueberschuß zu verwandeln. Die von den contrahirenden Parteien noch speziell festgesetzten Concessionen finden sich auf Anlage A verzeichnet. Es sind dieß die im Art. 2 als zollfrei erklärten Gegenstände, wovon die meisten im Grenzverkehr vorkommen und der Landwirthschaft zufallen. Der Grenzverkehr selbst wird in Anlage B in liberaler Weise geregelt.

Aus dem Vertrage selbst ist hervorzuheben, daß auch hier die Zusage in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zu behandeln, an der Spitze des Vertrages steht, wo sie auch wirklich als Haupt- und Fundamentalbestimmung hin gehört.

Es wird ferner in Art. 1 zugesagt, daß man während der Vertragsdauer die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterial gegenseitig nicht verbieten werde.

Der Meß-Markt und Veredlungsverkehr wird in Art. 5 in befriedigender Weise geordnet.

In Art. 9 wird bestimmt, daß Gewerbetreibende und Kaufleute des einen Landes, wenn sie im andern Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, dieß abgabenfrei sollen verrichten können.

Der Schutz der Etiketten wird in Art. 10 in der Weise geregelt, daß man sich in dieser Beziehung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt, da der Wortlaut: „Schutz wie für die eigenen Angehörigen“ in einzelnen schweizerischen Kantonen, als nicht bestehend, keinen praktischen Werth haben könnte. In Art. 11 sodann wird der Ablaufstermin auf 31. Dezember 1877 festgesetzt und in Art. 12 bestimmt, daß die Ratifikationsurkunden am 15. August spätestens in Berlin ausgetauscht werden sollen.

Durch das Schlußprotokoll werden einzelne Bestimmungen des Vertrages genau präcificirt.

Neu ist für beide Theile die in Ziffer II enthaltene Erklärung, wonach Fabrikbesitzern, welche in beiden Zollgebieten Etablissements haben, gestattet ist, Maschinen, die bisher in einer Fabrik des einen Zollgebietes ihre Verwendung fanden, zollfrei in die Fabrik des andern Zollgebietes herüberzunehmen.

Ziffer IV bestimmt, daß für die Berechnung der in Anlage B § 1 erwähnten 2 Stunden breiten Zone da, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile durch Gewässer getrennt sind, die Ausdehnung dieser Gewässer außer Betracht fällt.

Ziffer V bezeichnet die Kontrollmaßregeln im Grenzverkehr analog mit den bereits bei uns bestehenden.

Durch Ziffer VII fällt eine frühere Belästigung für den Zwischenhandel weg. Die Anwendung der vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen wird darin von dem früher geforderten Nachweise des Ursprunges der Waare als unabhängig erklärt.

Zu Ziffer VIII gehört die Beilage C, analog mit Annex F des franz. Vertrages. Es ist dieß das Verzeichniß der kantonalen Consumogebühren auf Wein und geistigen Getränken.

Ziffer IX und Beilage D reguliren den Verkehr der Geschäftreisenden und X beschränkt den Etikettenschutz auf solche Marken, welche Firma und Wohnort enthalten.

Es sind dieß alles Punkte, welche prinzipiell von den Räten bereits entschieden sind und einer weitem Begründung nicht bedürfen.

II. Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthumes.

Wir können uns bezüglich dieses Vertrages kürzer fassen. Ihre Kommission ist einstimmig über die Annahme desselben. Die Schweiz hatte anfänglich nicht sowohl die Billigkeit des Grundsatzes, dem literarischen und künstlerischen Eigenthum einen gewissen Schutz zu gewähren, bestritten, als sich gegen die Oetroyirung einer Strafgesetzgebung gestraußt, welche die kontrahirenden Staaten mangels einer einschlagenden schweizerischen Gesetzgebung dem Vertrage als Beigabe zugesügt hatten. Der gleiche Codex wie in den Verträgen mit Frankreich, Belgien und Italien liegt nun hier wiederum vor, allein nachdem man hierorts drei mal über diesen Anstand hinweggegangen, so liegt kein Grund vor, zum 4ten male Schwierigkeiten zu erheben.

Im Uebrigen differirt der Vertrag von den frühern darin, daß nur solche Werke, für welche auf den Vorbehalt des „Uebersetzungsrechtes“ Anspruch gemacht wird, bei den Behörden der Vertragsländer innert einer gewissen Frist deponirt werden müssen.

Nach Art. 3 des vorliegenden Vertrages dagegen wird die Ausübung des Eigenthumsrechtes von keinerlei vorgängigen Bedingungen mehr abhängig gemacht. Der Autor, dessen Rechte verletzt werden, hat einfach nachzuweisen, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei oder seine Rechte von dem Urheber ableite.

Der Schutz für industrielles Eigenthum, der im französischen Vertrage stipulirt war, ist hier nach dem Vorgange in den belgischen und italienischen Conventionen ebenfalls fallen gelassen.

Die freie Reproduktion von Musikstücken ist in Art. 17 in der Weise gewahrt, daß nach Art. 17 musikalische Werke, die in Deutschland erscheinen, auf denjenigen Schutz beschränkt werden, welcher den Consegnern der meistbegünstigten Nationen gewährt wird.

Nach Art. 32 und der beigefügten Erklärung wird der Abschluß des Handelsvertrages von der Genehmigung dieser Convention abhängig gemacht und gleiche Dauer und Anfangstermin für beide festgesetzt.

In Form eines Protokolles ist sodann dieser Uebereinkunft die Bestimmung beigefügt, daß die innerhalb des Norddeutschen Bundes und der Schweiz nach den Gesetzen des Landes errichteten Aktien- und Anonym-Gesellschaften, vor Gericht aufzutreten berechtigt erklärt werden; den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Zollvereinsstaaten wird der Beitritt in Art. 2 vorbehalten.

Die Versekung dieser Verabredung aus dem Handelsvertrag in die Literar-Convention ist aus constitutionellen Gründen erfolgt.

III. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Württemberg.

Auch hier ist Ihre Commission der Ansicht, es solle der Vertrag genehmigt werden. Die Niederlassungsverträge führen zwar unzweifelhaft für den Schweizer im eigenen Lande gewisse Uebelstände mit sich und schaffen zuweilen schwer empfundene Ungleichheiten in Folge unsrer allgemeinen Wehrpflicht, allein diese Rehrseite wird doch wohl mehr als aufgehoben durch die Vorzüge des dadurch geschaffenen freien persönlichen Verkehrs, und nachdem man sich mit Baden in ein Vertragsverhältniß eingelassen, ist kein Grund vorhanden, gegenüber Württemberg auf andere Weise zu verfahren.

Hervorzuheben sind nur die Art. 5 und 7. Der erstere biegt der Gefahr der Entstehung von neuen Heimathlosen vor und der zweite stipulirt für sämtliche Zollvereinsstaaten das Recht, dem Vertrage beizutreten, sobald ihre Gesetzgebung dem Schweizer die gleichen Rechte einräumt, die er in Württemberg genießt. Das Inkrafttreten dieses Vertrags mit gleicher Dauer und gleichem Anfang wie der Handelsvertrag ist schweizerischerseits von der Annahme des letztern abhängig

gemacht worden, ohne daß dieser in gleicher Weise mit jenem zusammenfiele.

Nichtsdestoweniger stellt die Mehrheit der Kommission den Antrag *), es möge der hohen Versammlung belieben, den 3 Verträgen in globo die Ratifikation zu ertheilen.

Bern, den 14. Juli 1869.

Namens der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission:

A. Röschlin.

*) Angenommen: Ständerath 14. Juli, Nationalrath 21. Juli 1869.

Mitglieder der Kommission:

Herrn:

A. Röschlin, Basel.

D. Wirth-Sand, St. Gallen.

W. Wigier, Solothurn.

J. Hallauer, Trasadingen (Schaffhausen). (Siehe dessen nachfolgenden Minderheitsbericht).

Aug. Turrettini, Genf.

N. Hermann, Sachseln.

J. Jaquet, in Scharlens (Freiburg).

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Commission, den Handels- und Zollvertrag der Schweiz mit dem Zollverein betreffend.

(Vom 13. Juli 1869.)

Nach unserem Dafürhalten soll die Würdigung der mit dem deutschen Zollverein abgeschlossenen Verträge nicht nur vom allgemeinen

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Verträge mit Deutschland. (Vom 14. Juli 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1869
Date	
Data	
Seite	877-886
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 251

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.